

Bundesverband
Evangelischer



Ausbildungsstätten für Sozialpädagogik (BeA)
Fachverband im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland

Satzung

des
Bundesverbandes evangelischer Ausbildungsstätten
für Sozialpädagogik (BeA)

Geschäftsstelle:

Bundesverband evang. Ausbildungsstätten für Sozialpädagogik
c/o: Diakonisches Werk der EKD
Staffenbergstr. 76
70184 Stuttgart

Tel.: 0711/2159-578, -340

Fax: 0711/2159-165

eMail: waller@diakonie.de (Geschäftsführerin: Irene Waller-Kächele)
siebert@diakonie.de (Sekretariat: Ingeborg Siebert)
bea@diakonie.de

url: www.beaonline.de

§ 1 Name

Der Verband, der als Konferenz für christliche Kinderpflege am 28. April 1909 gegründet worden ist, führt den Namen "Bundesverband evangelischer Ausbildungsstätten für Sozialpädagogik" (BeA).

§ 2 Sitz, Geschäftsjahr, Zugehörigkeit

- (1) Sitz des Verbandes ist Stuttgart.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Bundesverband evangelischer Ausbildungsstätten für Sozialpädagogik ist als Fachverband Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V.
Er ist außerdem Mitglied bei der Evangelischen Bundesarbeitsgemeinschaft für Sozialpädagogik im Kindesalter e. V. (EBASKA)

§ 3 Zweck

Der Verband hat folgende Aufgaben:

1. Er fördert und berät die ihm angehörenden Ausbildungsstätten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
2. Er berät gemeinsame Interessen und Ziele.
3. Er vertritt die Interessen der Ausbildungsstätten gegenüber Behörden und anderen Verbänden.
4. Er veranstaltet Fachtagungen und Fortbildungslehrgänge.
5. Er beteiligt sich an der Erstellung von Lehrplänen, besonders im Hinblick auf theologische und religionspädagogische Fragen.
6. Der Verband darf darüber hinaus tätig werden, wenn dies der Erreichung und Förderung seines beschriebenen Zweckes dienlich ist.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbandes haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf das Verbandsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes können evangelische Ausbildungsstätten für Sozialpädagogik im Einvernehmen mit dem Träger werden. Sie müssen die staatliche Anerkennung oder die staatliche Genehmigung besitzen.

Der Aufnahmeantrag bedarf der Schriftform.

- (2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 1. durch schriftliche Austrittserklärung
 - oder
 2. durch Beschluß seitens der Mitgliederversammlung.

Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende zu erklären.

Der Beschluß der Mitgliederversammlung über die Beendigung einer Mitgliedschaft kann nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der auf einer Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erfolgen; er muß ausdrücklich als Tagesordnungspunkt aufgenommen und mit der Einladung bekanntgegeben sein.

§ 6 Beitrag

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines jährlichen Beitrages. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Organe

Die Organe des Verbandes sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien der Politik des Verbandes. Sie ist für sämtliche Angelegenheiten des Verbandes zuständig, es sei denn, es besteht eine satzungsmäßige Zuständigkeit des Vorstandes oder Zuständigkeiten werden von der Mitgliederversammlung dem Vorstand übertragen. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Wahl der/des Vorsitzenden
 2. Wahl der Mitglieder des Vorstandes lt. § 9 Abs. 2 Ziff. 2
 3. Entgegennahme des Geschäftsberichts
 4. Entgegennahme der Jahresrechnung und Erteilung der Entlastung
 5. Festsetzung des Jahresbeitrages
 6. Beratung und Genehmigung des Haushaltsplanes
 7. Beschlußfassung über Anträge
 8. Berufung von Kommissionen
 9. Einsetzung von ad-hoc-Ausschüssen
 10. Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern
 11. Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes
 12. Bestellung einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers
 13. Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes
- (2) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Sie werden von der/dem Vorsitzenden spätestens einen Monat vorher unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind von der/dem Vorsitzenden einzuberufen, wenn das Verbandsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragen.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten ist.
Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so ist eine sich zeitlich anschließende Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, wenn diese zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von zwei weiteren Wochen einberufen worden ist, die Tagesordnung beiliegt und bei der Einladung auf die Beschlußfähigkeit dieser Versammlung hingewiesen wurde.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit relativer Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung des Verbandes erfordern die Zustimmung von mindestens der Hälfte aller Mitglieder.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von der/dem Vorsitzenden oder einem von ihr/ihm beauftragten Mitglied des Vorstandes und der Protokollantin/dem Protokollanten unterzeichnet.

§ 9 Vorstand

- (1) Die Aufgaben des Vorstandes bestimmen sich aus den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
1. der/dem Vorsitzenden
 2. den gewählten Mitgliedern
 3. den zwei Vorstandsmitgliedern als Trägervertreter
 4. den beratenden Mitgliedern.

Gewählte Mitglieder sind neben der/dem Vorsitzenden fünf weitere von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählte Vertreterinnen/Vertreter der Mitgliedsschulen. Wiederwahl der ausscheidenden Vorstandsmitglieder ist möglich.

Zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Schulträger, davon eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kaiserswerther Verbandes Deutscher Diakonissen-Mutterhäuser e. V. müssen dem Vorstand angehören. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist beratendes Mitglied des Vorstandes. Der Vorstand kann längstens für die Dauer seiner Amtsperiode zwei Vor-

weitere Personen mit beratender Stimme berufen.

- (3) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines gewählten Mitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl für den Rest der Amtsperiode.
- (4) Der Vorstand hält jährlich mindestens zwei Sitzungen ab. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Über jede Sitzung und die vom Vorstand gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und von der/dem Vorsitzenden sowie der Protokollantin/dem Protokollanten zu unterzeichnen.
- (6) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse berufen. Diese Ausschüsse sind dem Vorstand berichtspflichtig.

§ 10 Rechtsvertretung und Amtsdauer

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die nach § 9 Ziffer 2.2 gewählten Mitglieder des Vorstandes. Die rechtsgeschäftliche Vertretung des Verbandes kann von jedem dieser Vorstandsmitglieder wahrgenommen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Die Amtsdauer dieser Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Sie bleiben über diesen Zeitraum hinaus im Amt, bis eine Neuwahl durch die Mitgliederversammlung stattgefunden hat.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes an das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Fassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 10. März 1998 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.